



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Xavier Ganiot

2017-CE-28

Nebenbeschäftigung von Kadermitarbeitenden des Staates Freiburg mit Vollzeitanstellung

I. Frage

Verschiedene Staatsmitarbeitende in Kaderpositionen sind nebenbei auch noch in der Privatwirtschaft tätig.

Damit stellt sich die legitime Frage möglicher Interessenkonflikte.

Im Interesse von Transparenz und Glaubwürdigkeit der Dienststellen des Staates stelle ich dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Wie viele Personen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % beim Staat haben eine staatsrätliche Sonderbewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit im privaten Sektor?
2. In welchem Departement arbeiten diese Personen?
3. In welcher Gehaltsklasse sind sie (zwischen 20/25, zwischen 25/30, über 30, Sondergehaltsskala)?
4. Welches ist der für jede einzelne dieser Personen bewilligte Beschäftigungsgrad?
5. Wer kontrolliert die Tätigkeit und in welcher Form erfolgen die Kontrollen?
6. Wer prüft, ob diese Tätigkeiten mit ihrer Beschäftigung im öffentlichen Sektor vereinbar sind?

7. Februar 2017

II. Antwort des Staatsrats

Es wird vorausgeschickt, dass für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung Artikel 67 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) massgebend ist.

Art. 67 Nebenbeschäftigung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen keiner Gewinn bringenden oder die Tätigkeit beim Staat beeinträchtigenden Nebenbeschäftigung nachgehen ohne besondere schriftliche Ermächtigung der Direktion oder der Anstalt, der sie unterstehen.

In seiner Botschaft Nr. 277 vom 28. November 2000 (TGR 2001 S. 1058) führte der Staatsrat aus, dass sich die Unvereinbarkeit zwischen der Haupt- und einer Nebenbeschäftigung aus der Art der Tätigkeit ergeben kann – als Beispiel für die Unvereinbarkeit aufgrund der Art der Tätigkeit wird die Arbeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der kantonalen Steuerverwaltung für eine

Treuhandfirma genannt – oder aus deren Intensität, wenn sie zu einer Leistungsminderung in der Hauptbeschäftigung führt.

Dieses war in der Antwort des Staatsrats auf die Anfrage Solange Berset – Interessenkonflikt ([2016-CE-10](#)) beschrieben worden.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Xavier Ganioz wie folgt:

1. Wie viele Personen mit einem Beschäftigungsgrad von 100 % beim Staat haben eine staatsrätliche Sonderbewilligung zur Ausübung einer Tätigkeit im privaten Sektor?

99 Personen mit einer Vollzeitanstellung beim Staat Freiburg in der Lohnklasse 20 und höher haben eine besondere schriftliche Ermächtigung ihrer Direktion oder Anstalt. Die Ausübung öffentlicher Ämter durch Mitarbeitende des Staates ist hier nicht berücksichtigt.

2. In welchem Departement arbeiten diese Personen?

Diese 99 Personen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Direktionen:

- > Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion:–
- > Volkswirtschaftsdirektion: 12 Personen
- > Finanzdirektion: 21 Personen
- > Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft: 6 Personen
- > Direktion für Erziehung, Kultur und Sport: 45 Personen
- > Sicherheits- und Justizdirektion: 1 Person
- > Direktion für Gesundheit und Soziales: 14 Personen, alle im Spitalnetz

3. In welcher Gehaltsklasse sind sie (zwischen 20/25, zwischen 25/30, über 30, Sondergehaltsskala)?

Die 99 Personen verteilen sich wie folgt auf folgende Gehaltsklassen:

- > Klasse 20 - 24: 39 Personen
- > Klasse 25 - 30: 40 Personen
- > Höher als Lohnklasse 30 und Sondergehaltsskala: 20 Personen

4. Welches ist der für jede einzelne dieser Personen bewilligte Beschäftigungsgrad?

Es wird je nach Nebenbeschäftigung von Fall zu Fall entschieden, zu welchem Beschäftigungsgrad sie ausgeübt werden darf. Für Personen mit einer Vollzeitanstellung beim Staat Freiburg sollte der Beschäftigungsgrad für eine Nebenbeschäftigung grundsätzlich nicht über 10 % liegen.

5. Wer kontrolliert die Tätigkeit und in welcher Form erfolgen die Kontrollen?

6. Wer prüft, ob diese Tätigkeiten mit ihrer Beschäftigung im öffentlichen Sektor vereinbar sind?

Nach Artikel 67 des Gesetzes über das Staatspersonal muss jede Nebenerwerbstätigkeit von der Anstellungsbehörde bewilligt werden. Wer eine Nebenbeschäftigung ausüben möchte, reicht bei der zuständigen Anstellungsbehörde (Direktion oder Anstalt) einen entsprechenden Antrag ein, zusammen mit der Stellungnahme der oder des direkten Vorgesetzten oder der Dienstchefin/des Dienstchefs. Als erste prüft die Direktion (oder Anstalt), ob die beiden Tätigkeiten miteinander vereinbar sind. Dann wird der Antrag dem Amt für Personal und Organisation zur Stellungnahme

unterbreitet. Während dieses Bewilligungsprozesses können zusätzliche Informationen oder schriftliche Nachweise verlangt werden, und die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden (z.B. Dauer).

Hat die oder der Mitarbeitende die entsprechende Bewilligung erhalten, muss sie oder er der Anstellungsbehörde jegliche Änderungen von Bedingungen in Zusammenhang mit der Nebenbeschäftigung melden. Die Bewilligung zur Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit kann von der Anstellungsbehörde jederzeit entzogen werden, wenn sich die ursprünglichen Voraussetzungen ändern.

22. August 2017